



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet NORD“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet NORD“** für ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit den Teilbereichen GEe 3a, GEe 3b und GEe 3c auf der Flurnummer 1278 und der Teilfläche der Flurnummer 1277, Gemarkung Hohenfurch, in der Planfassung, bestehend aus Satzung mit Planzeichnung und Begründung vom 24.07.2018, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck (Planverfasser), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiemit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenfurch entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet NORD“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 21.05.2019

Abgenommen
am: 11.06.2019



Hohenfurch, den 21.05.2019

Vogelsgesang, 1. Bürgermeister